Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. September 1863.

1. Feuerlöschanstalten und Ausgänge des Stadttheaters.

Nach dem Berichte der Baudeputation bewilligt die Bürgerschaft für Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Stadttheater die beantragten 575 Thaler und für Herstellung der beiden Rampen die veranschlagten 1250 Thaler.

2. Correction der unteren Weser.

Ingleichen genehmigt die Bürgerschaft die Kosten für einen neuen Bagger nebst Baggerschiffen mit 45,000 Thalern und bewilligt für Baggerungen in der unteren Weser wie vom Senat beantragt 27,000 Thaler, die sich auf einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren vertheilen werden.

3. Feier des achtzehnten Octobers.

Indem Bremen im Begriff steht, durch die Begehung einer öffentlichen Gedenkfeier am diesjährigen achtzehnten October ein redendes Zeugniß von den Gesinnungen zu geben, in welchen es sich mit dem ganzen deutschen Vaterlande eins fühlt und vornehmlich zugleich den Empfindungen der Dankbarkeit und Freude, von welchen alle seine Bürger in Hinblick auf die große Zeit der Befreiungsjahre und namentlich auf die glorreichen Tage von Leipzig beseelt sind, gerecht zu werden, scheint der Bürgerschaft nur noch Eins zu erübrigen, damit diesen Ansichten und vielfach ausgesprochenen Wünschen ein völliges Genüge geschehe, nämlich eine Betheiligung Bremens an der von den Magistraten Leipzigs und Berlins veranlaßten allgemeinen Feier jener Tage in Leipzig selbst. Die Bürgerschaft weiß freilich nicht, ob und welcher Art eine specielle Einladung zu diesem Behufe auch an Bremen ergangen ist; doch würde sie, falls dies in einer Bremens Betheiligung irgend zulassenden Weise geschehen, gern und freudig dazu die Hand bieten, daß auch Bremen bei diesem nationalen Feste auf eine angemessene Weise vertreten wäre. Demgemäß ersucht sie den Senat um eine gefällige Rückäußerung darüber, ob und wie auf eine etwaige Einladung für Bremen eine Betheiligung unter den obwaltenden Verhältnissen ausführbar sei.

4. Reform des stadtbremischen Polizeiwesens.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Gehalt eines jeden der beiden Oberpolizeicommissaire auf 900 Thaler festgestellt werde mit einer Steigerung von fünf zu fünf Jahren bis zum Höchstbetrage von 1200 Thalern und unter Ermächtigung des Senats in besonderen Fällen gleich bei der Anstellung das Gehalt höher als auf die Summe von 900 Thalern oder eine frühere als die gedachte Steigerung zu bestimmen.

Die Bewilligung des gedachten Gehalts wird jedoch an die Bedingung geknüpft, daß einer der Oberpolizeicommissaire zugleich die Functionen des Staatsanwaltsgehülfen bei dem hiesigen Polizeigerichte zu übernehmen habe, sobald die neue Strafproceßordnung ins Leben tritt.

Die Bürgerschaft kann nicht unterlassen, auch bei dieser Gelegenheit von Neuem die Beschleunigung des neuen Strafverfahrens, nachdem von ihrer Seite zu diesem Zwecke die größte Bereitwilligkeit an den Tag gelegt und namentlich mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Reform des Criminalprocesses auch die beantragte Reorganisation des Polizeiwesens genehmigt worden ist, dringend in Erinnerung zu bringen.

5. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Die Bürgerschaft ist zwar nach wie vor auch ihrerseits überzeugt, daß der in dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs durchgeführte, von dem Senate noch beanstandete Grundsatz,

> nach welchem eine Handelsgesellschaft als selbstständige Inhaberin von Vermögensrechten gilt und das Activ-Vermögen derselben nur nach Abzug der darauf haftenden Schulden als Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter behandelt werden soll,

an sich der richtige, der Natur der Sache entsprechende ist, und daß seine Anwendung auch bei uns die nachtheiligen Folgen nicht haben wird, welche nach der Mittheilung des Senats vom 22. Mai d. J. davon besorgt werden. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erklärt sie sich indeß mit dem Vorschlage des Senats, daß das Commissorium der von ihr beantragten Deputation in der von ihm empfohlenen Weise erweitert werde, einverstanden.

6. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse während der ersten acht Monate des Jahres.

Es ist der Bürgerschaft genehm, daß der bewilligte Vermögensschoß im November d. J. erhoben werde und stellt sie zur Bestreitung der Erhebungskosten desselben 1000 Thaler der Deputation zur Verfügung.

7. Leihanstalt.

Auch ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß dem Inhaber der hiesigen, unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Pfandleihanstalt auf fernere fünf Jahre, vom 1. Mai d. J. angerechnet, eine jährliche Beihülfe von 100 Thalern zu den von ihm für das Local der Anstalt aufzuwendenden Kosten zukomme und bewilligt dieselbe ihrerseits.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. October 1863.

1. Feuerlöschanstalten und Ausgänge des Stadttheaters.

Auch der Senat bewilligt, dem Antrage der Baudeputation gemäß 575 Thaler für Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Stadttheater und 1250 Thaler für zwei Rampen.

2. Correction der unteren Weser.

Dem Antrage der Convoyedeputation auf Anschaffung eines neuen Dampfbaggers und der dazu gehörenden Baggerschiffe ertheilt auch der Senat unter Bewilligung von 45,000 Thalern seine Genehmigung.